

SATZUNG

Stand 20.5.85

der überparteilichen Wählergemeinschaft (ÜWG) Bad Aibling e. V.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen Überparteiliche Wählergemeinschaft (ÜWG) Bad Aibling e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz In Bad Aibling und erstreckt seine Tätigkeit auf den Gemeindebereich der Stadt Bad Aibling, sowie auf die Aufstellung und Entsendung von Mitgliedern zum Kreistag Rosenheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK - ZIELSETZUNGEN

1. Zweck und Aufgabe der ÜWG Ist es, den Bürgern der Gemeinde eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten In politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Zu diesem Zweck wird vor allem die Einflußnahme auf den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung, aber auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneten Veranstaltungen angestrebt.
3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der ÜWG als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der ÜWG nicht an Weisungen gebunden, allein Ihrem Gewissen verantwortlich sachgerecht zum Wohle der Gemeinde entscheiden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde wahlberechtigte Person werden, die keiner politischen Partei angehört.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag über den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluß oder dem Tode des Mitglieds:
 - a) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes ist jederzeit zum Monatsende möglich, unter Einhaltung einer 1-monatigen Voranzeigepflicht. Die Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. In diesem Fall bleibt jedoch die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen, etwaige Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
 - b) Der Ausschluß des Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der ÜWG schadet. Dazu gehört namentlich der Fall, daß das Mitglied zwei Jahre seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluß des Mitglieds, kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung stellen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten ist und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 VEREINSORGANE

Organe der ÜWG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Öffentlichkeitsreferenten und vier Beisitzern.

Dem Vorstand gehören ferner alle Mandatsträger an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gesetzlicher Vertreter der ÜWG sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter Ihnen muß sich der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Vorstandssitzungen sind vom 7. Vorsitzenden je nach Notwendigkeit rechtzeitig einzuberufen.
3. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt die ÜWG nach Innen und nach außen.
4. In Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern erledigt der erste Vorsitzende alle laufenden Angelegenheiten der ÜWG, sofern keine anderen Zuständigkeiten nach dieser Satzung bestehen. Insbesondere hat er für die Einberufung der Mitgliederversammlung zu sorgen, sowie deren Durchführung vorzubereiten und zu leiten.
5. Vom Schriftführer ist über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die er vor dem gesamten Vorstand zu verlesen und zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
6. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei der Jahreshauptversammlung hat er über die Vermögensverhältnisse des Vereins Bericht zu erstatten. Die Richtigkeit des Berichts ist von zwei Mitgliedern, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sind zu überprüfen. Erst danach kann dem Schatzmeister von der Versammlung die Entlastung erteilt werden.
7. Dem Öffentlichkeitsreferenten obliegt die Pflege der Kontakte mit der örtlichen Presse, er organisiert außerdem in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden und anderen Vorstandsmitgliedern die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der ÜWG.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Daneben soll im Laufe der ersten drei Monate jeden Jahres die Jahreshauptversammlung abgehalten werden.
2. Für alle Versammlungen soll eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Pressemitteilung oder die schriftlichen Einzeleinladungen sollen die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Ihr obliegt auch die Auswahl bzw. Ablehnung von Kandidaten der ÜWG für öffentliche Wahlen. Im übrigen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gültig, wenn sie mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Das gilt auch für die Wahl des Vorstandes.
3. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die vorzeitliche Entlassung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund betreffen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 d anwesenden Mitglieder. Beschlußfähigkeit ist im letzten Fall jedoch erst dann hergestellt, wenn die Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
4. Sobald dies 1/4 aller Mitglieder unter Einreichung einer schriftlichen Begründung verlangen, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentlichen Mitgliederversammlungen gelten.

§ 8 AUSWAHL DER KANDIDATEN FÜR ÖFFENTLICHE WAHLEN

1. Kandidaten der ÜWG für öffentliche Wahlen können von einzelnen Mitgliedern schriftlich bis spätestens eine Woche vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Im übrigen hat auch der Vorstand das Recht Vorschläge zu unterbreiten.
2. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge die der zulässigen Kandidaten, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann jedes Mitglied in einer einmaligen Abstimmung so viele Stimmen frei verteilen, wie Kandidaten möglich sind. Benannt sind diejenigen Personen, die mit der erreichten Stimmzahl unter die Höchstgrenze der zulässigen Kandidatenzahl fallen.

§ 9 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der ÜWG kann nur erfolgen bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Wird die ÜWG gemäß der Satzung aufgelöst, so kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung bestimmen, der das gesamte Vereinigungsvermögen nach der Liquidation zufallen soll. Die Liquidation wird von den Mitgliedern des Vorstandes durchgeführt.

§ 10

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11

1. Diese Satzung wurde von der ersten Mitgliederversammlung am 08.03.1984 beschlossen, sie tritt am gleichen Tag in Kraft.
2. Die sinngemäß noch anwendbaren Vorschriften der Satzung für die Liquidation nach der Auflösung der ÜWG.